



**Ergebnisniederschrift
über die Sitzung der Vertreterversammlung
der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland
am 4. Dezember 2018
in Leipzig**

Dauer der Sitzung 12:30 Uhr bis 14:15 Uhr

Eröffnung

Herr Nobereit eröffnet die Sitzung und begrüßt besonders die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz des Freistaates Sachsen, Frau Barbara Klepsch. Er bedankt sich, dass Frau Klepsch der Einladung gefolgt ist sowie dass sie sich Zeit für ein Grußwort genommen hat. Herr Nobereit begrüßt die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes, den Geschäftsführer, den stellvertretenden Geschäftsführer und die Vertreter des Hauses.



TOP 1:

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung

Herr Nobereit stellt fest, dass die Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit Schreiben vom 12.11.2018 gemäß § 3 Abs. 1 ihrer Geschäftsordnung frist- und formgerecht eingeladen wurden. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland i. V. m. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und die Mehrheit der Mitglieder – also mindestens 16 – anwesend und stimmberechtigt sind.

Mit 27 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, 14 der Gruppe der Arbeitgeber und 13 der Gruppe der Versicherten, ist die Vertreterversammlung beschlussfähig.

Anwesend sind:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| a) Gruppe der Versicherten | b) Gruppe der Arbeitgeber |
| 1. Wolf-Eberhard Müller | 1. Dirk Böning |
| 2. Reinhardt Brett | 2. Cornelia Müller |
| 3. Hans-Jürgen Herzog | 3. Sven Nobereit |
| 4. Ralf Eckardt | 4. Björn Dittrich |
| 5. Herbert Zimmermann | 5. Ralph Angerstein |
| 6. Annett Haase | 6. Malte Husemann |
| 7. Sebastian Fritz | 7. Angret Neubauer |
| 8. Rüdiger Schuster | 8. Andreas Bösl |
| 9. Gerhard Weise | 9. Ilona Arnold |
| 10. Hans-Jürgen Fischer | 10. Hans-Jens Blanke |
| 11. Regina Richter | 11. Jörg Friedrich |
| a) Stellvertreter | b) Stellvertreter |
| 12. Clemens Holfeld | 12. Stephan Jehring |
| 13. Klaus-Dieter Annecke | 13. Dr. Frank Dreihaupt |
| | 14. Dr. Carola Rudorfer |

Vom Vorstand anwesend sind:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| a) Gruppe der Versicherten | b) Gruppe der Arbeitgeber |
| 1. Susanne Wiedemeyer | 1. Detlev Lehmann |
| 2. Frank Seidel | 2. Sven Fischer |
| 3. Angela Breitling | 3. Lutz Wesche |
| 4. Renate Licht | |
| 5. Wolfgang Müller | |



Von der Verwaltung anwesend sind:

1. Jork Beßler
2. Anton Sommer
3. Michael Effner
4. Christian Rose

entschuldigt:

- | | |
|-------------------|---------------------------|
| 1. Gregor Gallner | 1. Astrid Regel |
| 2. Thomas Rettig | 2. Jürgen Kratzer |
| 3. Astrid Striehn | 3. Dr. Steffen Burchhardt |
| 4. Maik Wagner | 4. Joachim Schulze |
-

TOP 2:

Festsetzung der endgültigen Tagesordnung

Der Sitzungsleiter stellt dar, dass die vorläufige Tagesordnung gemeinsam mit dem Einladungsschreiben und den Sitzungsunterlagen versandt worden ist. Diese sieht mit der zugegangenen Ergänzung um die Terminplanung für das kommende Jahr 14 Tagesordnungspunkte vor.

Herr Nobereit hinterfragt, ob Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung bestehen. Dies ist nicht der Fall.

Die Tagesordnung wird einstimmig, wie folgt festgelegt:

- Punkt 1:** Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung
- Punkt 2:** Festsetzung der endgültigen Tagesordnung
- Punkt 3:** Grußwort der Sächsischen Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz, Frau Barbara Klepsch
- Punkt 4:** Bericht der Vorsitzenden des Vorstandes
- Punkt 5:** Bericht des Geschäftsführers
- Punkt 6:** Abnahme der Jahresrechnung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland für das Geschäftsjahr 2017
- Punkt 7:** Feststellung des Haushaltsplanes 2019 der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland
- Punkt 8:** Wahl je eines stellvertretenden Mitgliedes in den Haushalts- und Finanzausschuss sowie in den Rechnungsprüfungsausschuss der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland für die Gruppe der Versicherten
- Punkt 9:** Wahl von weiteren Mitgliedern der besonderen Ausschüsse
Mitglied der Widerspruchs- bzw. Einspruchsausschüsse der Widerspruchsstelle Halle
- Punkt 10:** Wahl von weiteren Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland
- Punkt 11:** Änderung der „Richtlinien zur Entschädigung der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland“ zum 1. Januar 2019



- Punkt 12:** Änderung der „Richtlinien zur Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland“ zum 1. Januar 2019
- Punkt 13:** Terminplanung für die Sitzungen der Vertreterversammlung und der Ausschüsse der Vertreterversammlung für das Jahr 2019
- Punkt 14:** Verschiedenes
-



TOP 3:

Grußwort der Sächsischen Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz, Frau Barbara Klepsch

Herr Nobereit stellt einleitend dar, dass zur Sitzung der Vertreterversammlung auch die Ministerin Frau Barbara Klepsch vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eingeladen wurde. Das Gremium freut sich, so Herr Nobereit weiter, dass Frau Klepsch der Einladung gefolgt ist.

Herr Nobereit führt weiter aus, dass die Teilnahme von Frau Klepsch an der Sitzung auch die Bedeutung der Selbstverwaltung unterstreicht. Mit der Anwesenheit von Frau Klepsch würdigt sie das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder in der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, so Herr Nobereit weiter. Herr Nobereit spricht seinen ganz persönlichen Dank aus.

Herr Nobereit stellt dar, dass es in den vergangenen Jahren in den Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane eine Vielzahl konstruktiver Diskussionen gab, u. a. über die Gestaltung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland. Ergebnis waren immer für beide Gruppen tragfähige Lösungen, die die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland in ihrer Entwicklung zu einem modernen, leistungsfähigen und kundenorientierten Rentenversicherungsträger maßgeblich beeinflussten. Der Selbstverwaltung ist es gemeinsam mit den Beschäftigten gelungen, die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland zu einem modernen, gut aufgestellten und wirtschaftlich arbeitenden Dienstleister in der Region für die Region weiterzuentwickeln. Der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland war und ist es wichtig, eng mit den politisch Handelnden und dem Ministerium zusammenzuarbeiten. Nur so gelingt es, Punkte umfassend und offen zu diskutieren. Nur so können auch in strittigen Fragen konstruktive Lösungen gefunden werden. Dies zeigte sich in den letzten Wochen und Monaten auch bei den Diskussionen um die Übernahme der Aufgaben der zuständigen Stelle nach dem Pflegeberufegesetz. Die Selbstverwaltung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Demokratie. Dies bestätigen auch die Bundeswahlbeauftragten in ihrem Abschlussbericht zu den Sozialversicherungswahlen, der im Oktober dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, übergeben wurde, so Herr Nobereit.

Herr Nobereit übergibt das Wort Frau Klepsch für ihr Grußwort.

Die Sächsische Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz, Barbara Klepsch, dankt den Vertretern für ihre ehrenamtliche Tätigkeit und spricht ihren Respekt aus. Die Selbstverwaltung stellt, so Frau Klepsch weiter, die Weichen für den verantwortungsvollen Umgang mit den Geldern der Versicherten. Frau Klepsch führt weiter aus, dass der gesetzliche Auftrag zuverlässig erfüllt wird und dass die Selbstverwaltungsorgane ein wichtiges Bindeglied zwischen der Politik, den Rentenversicherungsträgern und den Bürgerinnen und Bürgern sind. Sie stellt weiter fest, dass auf Augenhöhe und mit Respekt um die Ergebnisse bei der Umsetzung der Herausforderungen des Pflegeberufgesetzes diskutiert wurde. Frau Klepsch warb eindringlich um die Zustimmung bei der Ausübung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz möchte, so Frau Klepsch abschließend, die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland als verlässlichen Partner für die zuständige Stelle nach dem Pflegeberufegesetz gewinnen.



TOP 4:
Bericht der Vorsitzenden des Vorstandes

Herr Nobereit bittet Frau Wiedemeyer um ihren Bericht.

Der Redebeitrag ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Der Sitzungsleiter dankt Frau Wiedemeyer für ihren Bericht und schlägt vor, die Diskussion nach dem Bericht des Geschäftsführers zu führen.

Sodann leitet Herr Nobereit zum nächsten Tagesordnungspunkt über.



TOP 5:
Bericht des Geschäftsführers

Herr Nobereit übergibt das Wort an den Geschäftsführer Herrn Beßler.

Der Redebeitrag ist dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

Herr Nobereit dankt Herrn Beßler für seine Ausführungen.

Sodann eröffnet Herr Nobereit die Möglichkeit für Nachfragen zu den Berichten.

Nachdem keine Nachfragen bestehen, leitet er zum nächsten Tagesordnungspunkt über.



TOP 6:

**Abnahme der Jahresrechnung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland für
das Geschäftsjahr 2017**

Vorlage Nr.: 138/2018

Herr Nobereit führt in die Vorlage ein. Die vorliegende Jahresrechnung 2017 und die Stellungnahme des Geschäftsführers zum Prüfbericht der Innenrevision hat der Vorstand in seiner Sitzung am 28.09.2018 zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Vorstand legt, so Herr Nobereit weiter, die Jahresrechnung nach § 32 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung der Vertreterversammlung zur Entscheidung und zu seiner Entlastung sowie zur Entlastung des Geschäftsführers vor. Hierzu wurden der Vertreterversammlung die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht der Innenrevision übergeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Vertreterversammlung hat bereits in der Sitzung am 23.11.2018 die vorliegende Jahresrechnung geprüft.

Der Sitzungsleiter bittet den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Vertreterversammlung, Herrn Weise, um seinen Bericht über die Sitzung.

Der Bericht ist dieser Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.

Der Sitzungsleiter dankt Herrn Weise für seinen detaillierten Bericht. Die Jahresrechnung 2017 sowie die Vorlage Nr. 138/2018 werden sodann zur Diskussion gestellt.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, kommt es zur Abstimmung.

Herr Nobereit weist darauf hin, dass gemäß § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Sitzungsleiter die Art der Abstimmung bestimmt. Herr Nobereit stellt fest, dass für alle Beschlüsse der heutigen Sitzung die Abstimmung mittels Stimmkarte erfolgt. Eine schriftliche Abstimmung wird auf Nachfrage des Sitzungsleiters nicht gewünscht. Daher wird festgestellt, dass die Abstimmung mittels Stimmkarte erfolgt.

Herr Nobereit verweist auf den von Herrn Weise in seinem Bericht sowie den in der Vorlage dargestellten Beschlussvorschlag und bittet um Abstimmung.

Die Vertreterversammlung genehmigt die Vorlage Nr.: 138/2018 und beschließt einstimmig, wie folgt:

- 1. Die Jahresrechnung 2017 der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**
- 2. Der Jahresabschluss der Rehabilitationsklinik Göhren, als Bestandteil der Jahresrechnung 2017 der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, wird zur Kenntnis genommen. Der Jahresüberschuss 2017 in Höhe von**

194.353,54 EUR



ist auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Dem Vorstand und dem Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland wird nach § 77 Abs. 1 SGB IV zur Jahresrechnung 2017 Entlastung erteilt.**
-



TOP 7:

Feststellung des Haushaltsplanes 2019 der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland

Vorlage Nr.: 139/2018

Herr Nobereit führt in die Vorlage ein. Das Volumen des Haushaltsplanes 2019 der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland umfasst 30.803.828.000 EUR. Gegenüber dem Vorjahr erhöht es sich um 1.204.640.000 EUR bzw. 4,07 Prozent. Diese Erhöhung ist der Entwicklung der Rentenausgaben geschuldet, die in zunehmendem Maße durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz – RÜAG beeinflusst wird. Damit soll bis zum Jahr 2024 die Rentenangleichung an das Westniveau erfolgen. Bei der Erarbeitung des Haushaltsplanes wurde noch von einem Beitragssatz von 18,3 Prozent ausgegangen. Dieser wird im kommenden Jahr jedoch bei 18,6 Prozent bleiben und nicht gesenkt. Dies habe aber keine Auswirkungen auf die Haushaltsplandurchführung, so Herr Nobereit in seinen Ausführungen.

Der Vorstandsausschuss für Haushalt und Finanzen hat, so Herr Nobereit weiter, den vorliegenden Haushaltsplan 2019 geprüft. Der Vorstand hat ihn in seiner Sitzung am 28.09.2018 aufgestellt. Der Haushalts- und Finanzausschuss der Vertreterversammlung hat sich in seiner Sitzung am 23.11.2018 ebenfalls mit dem Haushaltsplan 2019 befasst und diesen geprüft.

Der Sitzungsleiter bittet den Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses der Vertreterversammlung, Herrn Brett, um seinen Bericht.

Der Bericht ist dieser Niederschrift als Anlage 4 beigefügt.

Herr Nobereit dankt Herrn Brett für seinen ausführlichen Bericht. Er hinterfragt, ob Anfragen bestehen.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, kommt es zur Abstimmung.

Die Vertreterversammlung genehmigt die Vorlage Nr. 139/2018 und beschließt einstimmig, wie folgt:

Der Haushaltsplan 2019 der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland wird mit einem Haushaltsvolumen in Höhe von 30.803.828.000 EUR festgestellt.

TOP 8:

**Wahl je eines stellvertretenden Mitgliedes in den Haushalts- und Finanzausschuss sowie in den Rechnungsprüfungsausschuss der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland für die Gruppe der Versicherten
Vorlage Nr. 147/2018**

Herr Nobereit führt in die Vorlage ein und erläutert, dass das bisherige stellvertretende Mitglied der Gruppe der Versicherten sowohl im Rechnungsprüfungsausschuss als auch im Haushalts- und Finanzausschuss aus der Vertreterversammlung ausgeschieden ist und daher nicht mehr in den Ausschüssen der Vertreterversammlung tätig sein kann. Herr Nobereit führt weiter aus, dass es aufgrund dessen erforderlich ist, die beiden offenen Stellvertreterplätze neu zu besetzen. Bei beiden Ausschüssen der Vertreterversammlung handelt es sich um vorbereitende Ausschüsse, das heißt, sie bereiten die Beschlüsse der Vertreterversammlung vor und geben Entscheidungsempfehlungen ab. Für die Mitglieder der Ausschüsse sind Stellvertreter in ausreichender Zahl zu benennen. Als Stellvertreter der Ausschussmitglieder können Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt werden.

Frau Haase schlägt das stellvertretende Mitglied der Vertreterversammlung, Gruppe der Versicherten, Herrn Clemens Holfeld als stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss auf Listenplatz 3 und auch als stellvertretendes Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss auf Listenplatz 1 für die Gruppe der Versicherten vor.

Herr Nobereit bittet um Abstimmung über diesen Vorschlag.

Die Vertreterversammlung genehmigt die Vorlage Nr. 147/2018 und beschließt einstimmig, wie folgt:

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland wählt

**für die Gruppe der Versicherten
als stellvertretendes Mitglied**

Herrn Clemens Holfeld

in den Haushalts- und Finanzausschuss der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland und

**für die Gruppe der Versicherten
als stellvertretendes Mitglied**

Herrn Clemens Holfeld

in den Rechnungsprüfungsausschuss der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Herr Holfeld nimmt die Wahl an und bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

Herr Nobereit beglückwünscht Herrn Holfeld zur Wahl.

TOP 9:

Wahl von weiteren Mitgliedern der besonderen Ausschüsse

Mitglied der Widerspruchs- bzw. Einspruchsausschüsse der Widerspruchsstelle Halle

Vorlage Nr. 122/2018

Herr Nobereit informiert, dass in den Sitzungen der Vertreterversammlung in der laufenden Wahlperiode nicht alle zur Verfügung stehenden Listenplätze besetzt werden konnten und die Listenvertreter angeschrieben und gebeten wurden, weitere Wahlvorschläge für die noch freien Listenplätze einzureichen. Es ist ein Wahlvorschlag für die Gruppe der Arbeitgeber eingegangen.

Herr Nobereit erläutert die Rechtsgrundlagen für die Wahl der besonderen Ausschüsse. Gemäß § 36a SGB IV kann der Erlass von Widerspruchsbescheiden gemäß § 85 Abs. 2 SGG, aber auch die Entscheidung über Einsprüche gemäß § 69 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch die Satzung besonderer Ausschüssen übertragen werden. Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland sieht in den §§ 21 und 22 die Bildung besonderer Ausschüsse vor. Die Mitglieder der besonderen Ausschüsse werden nach § 12 Punkt 1.1.5 und § 21 Abs. 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland von der Vertreterversammlung gewählt, und zwar die Vertreter der Versicherten und die Vertreter der Arbeitgeber je für sich getrennt.

Es gibt zu der Vorlage und dem Wahlvorschlag keine Wortmeldungen.

Herr Nobereit stellt die Vorlage zur Entscheidung und verliest den Beschlussvorschlag.

Er bittet die Gruppe der Arbeitgeber um Abstimmung.

Die Gruppe der Arbeitgeber beschließt einstimmig, wie folgt:

Die Gruppe der Arbeitgeber bestellt für die Gruppe der Arbeitgeber Herrn Björn Dittrich als Mitglied auf den freien Listenplatz Nr. 16 der Widerspruchs- bzw. Einspruchsausschüsse der Widerspruchsstelle Halle der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Herr Nobereit stellt fest, dass Herr Dittrich sich mit seiner Zustimmungserklärung zur Übernahme des Amtes im Vorfeld bereiterklärt hat.

Herr Nobereit beglückwünscht Herrn Dittrich zur Wahl.

TOP 10:

Wahl von weiteren Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland

Vorlage Nr. 151/2018

Herr Nobereit führt in die Vorlage ein und erläutert, dass in den Sitzungen der Vertreterversammlungen der laufenden Wahlperiode nicht alle Listenplätze der Versichertenältesten besetzt wurden. Aufgrund dessen wurden die Gewerkschaften angeschrieben, weitere Bewerber zu benennen. Nunmehr sind weitere Wahlvorschläge eingegangen. Er erläutert das Wesentliche zur Wahl der Versichertenältesten.

Die Rechtsgrundlagen für die Wahl der Versichertenältesten sind, so Herr Nobereit, § 61 i. V. m. § 52 SGB IV und §§ 81 sowie 80 i. V. m. § 77 SVWO. Die Wahl der Versichertenältesten wird auf der Grundlage einzureichender Vorschlagslisten von der Gruppe der Versicherten der Vertreterversammlung vorgenommen. Die Bewerber müssen nicht einem Selbstverwaltungsorgan angehören. Sie müssen jedoch die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Versichertenältester erfüllen. In den Vorschlagslisten müssen ein Listenvertreter und ein stellvertretender Listenvertreter benannt sein. Die Vorschlagslisten müssen von zwei Mitgliedern der Gruppe der Versicherten der Vertreterversammlung unterzeichnet sein. Darüber hinaus müssen eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber vorliegen.

Herr Nobereit bittet die Gruppe der Versicherten, Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenältesten zu übergeben. Herr Herzog übergibt Herrn Nobereit eine Vorschlagsliste für die Wahl der Versichertenältesten für die noch offenen Plätze.

Herr Nobereit erklärt, dass die eingereichte Vorschlagsliste mit dem Kennwort „DGB/ACA/dbb“ vor der Sitzung bereits zur Prüfung übergeben wurde. Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorschlagsliste und die beigefügten Unterlagen keine Mängel aufweisen. Die Zustimmungserklärungen, die Unterschriften, die Nennung der Listenvertreter sowie Stellvertreter sind ordnungsgemäß erfolgt. Die vorgeschlagenen Wahlbewerber erfüllen die Voraussetzungen der Wählbarkeit. Die Vorschlagsliste wurde von zwei Mitgliedern der Gruppe der Versicherten unterzeichnet.

Die Vorschlagsliste, so Herr Nobereit weiter, die allen Mitgliedern der Vertreterversammlung in Kopie übergeben wurde, enthält weitere Bewerber für noch offene Versichertenältestenplätze.

Herr Nobereit stellt fest, dass für die Wahl der weiteren Versichertenältesten von der Gruppe der Versicherten eine Liste eingereicht wurde. Weiterhin stellt er fest, dass nicht für alle noch offenen Listenplätze Wahlvorschläge eingereicht wurden und für jeden noch verfügbaren Listenplatz jeweils nur ein Versichertenältester zur Wahl vorgeschlagen wurde, so dass nach § 61, § 52 Abs. 3 SGB IV i. V. m. § 46 Abs. 2 SGB IV die Vorgeschlagenen als gewählt gelten und ein extra Wahlakt daher nicht stattfindet. Das Wahlergebnis ist der Niederschrift als Anlage 5 beigefügt.

Auf die Nennung der in der Liste vorgeschlagenen Bewerber wurde aufgrund der Tatsache, dass diese allen Mitgliedern der Vertreterversammlung vorliegt, verzichtet.



Bei den Versichertenältesten ist es erforderlich, so Herr Nobereit weiter, dass diese die Wahl annehmen. Die Annahmeerklärungen der Versichertenältesten werden mit dem Wahlbenachrichtigungsschreiben übersandt.

Herr Nobereit gratuliert allen Versichertenältesten zur Wahl und wünscht ihnen viel Erfolg bei der Ausübung des verantwortungsvollen Ehrenamtes.

Die Vorschlagsliste ist dieser Niederschrift als Anlage 5 beigefügt.



TOP 11:

Änderung der „Richtlinien zur Entschädigung der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland“ zum 1. Januar 2019

Vorlage Nr.: 105/2018

Herr Nobereit führt in die Vorlage ein. Er teilt mit, dass der Bundesvorstand, ausgehend von der Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner, eine Aktualisierung der Entschädigungsempfehlung für die Versichertenältesten beschlossen hat.

Die vom Vorstand unseres Hauses in seiner Sitzung am 29.11.2018 beratene Vorlage Nr. 105/2018 beinhaltet eine Erhöhung der Entschädigungszahlungen für die Versichertenältesten entsprechend der Empfehlung des Bundesvorstandes.

Herr Nobereit weist darauf hin, dass die Änderung der Entschädigungsrichtlinien durch die zuständige Aufsichtsbehörde, dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, genehmigt werden muss.

In den Gruppenvorbesprechungen ist diese Vorlage bereits eingehend beraten worden.

Da es keinen weiteren Erörterungsbedarf gibt, weist Herr Nobereit darauf hin, dass nach § 11 Abs.1 der Satzung i. V. m. § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Eine schriftliche Abstimmung wird auf Nachfrage des Sitzungsleiters nicht gewünscht. Festgestellt wird daher, dass die Abstimmung mittels Stimmkarte erfolgt.

Sodann führt Herr Nobereit die Abstimmung durch.

Die Vertreterversammlung genehmigt die Vorlage Nr. 105/2018 und beschließt mehrheitlich mit 26 Stimmen und 1 Stimmenthaltung, wie folgt:

- I. Die Richtlinien zur Entschädigung der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland werden wie folgt gefasst:**

§ 1

**Pauschbeträge für Zeitaufwand,
für die Durchführung der Sprechstunden in der Privatwohnung
und für die Aufnahme von Rentenanträgen,
Umwandlungsanträgen sowie Anträgen auf Kontenklärung**

- (1) Die Versichertenältesten erhalten folgende pauschalisierte Entschädigungen:**

- | | |
|---|------------------|
| 1. monatlich für Zeitaufwand
für die Durchführung von Sprechstunden ohne Rücksicht darauf,
wo sie durchgeführt und wie viele Versicherte beraten worden sind | 55,00 EUR |
| 2. monatlich für die Durchführung der Sprechstunden in der Privat-
wohnung
Die Pauschale ist nicht von der Zahl der durchgeführten Sprech- | |



**stunden abhängig; entscheidend ist, dass in der Privatwohnung
Sprechstunden durchgeführt und Versicherte beraten worden sind. 27,00 EUR**

**3. Aufnahme von Anträgen
je aufgenommenem Erstantrag einschließlich dessen Anlagen 19,00 EUR**

3.1 Antrag auf Versichertenrente

**Bei Anträgen auf Altersrente werden 19,00 EUR erstattet, ungeachtet dessen,
ob eine Teil- oder Vollrente beantragt wurde.**

**3.1.1 Für den Antrag auf „Wiedergewährung“ einer beendeten (weggefallenen) Al-
tersrente wird der volle Antragsatz von 19,00 EUR erstattet. Hier handelt es
sich um den Erstantrag für eine neue Rente (mit neuem KVdR-Vorgang etc.).**

**3.1.2 Anträge auf Zahlung der bisherigen Altersrente als Voll- oder Teilrente sind
wie verkürzte Rentenanträge mit dem halben Antragsatz in Höhe von 9,50
EUR zu entschädigen.**

**3.1.3 Bei Anträgen auf Rente wegen Erwerbsminderung wird der volle Antragsatz
in Höhe von 19,00 EUR entschädigt.**

**3.1.4 Anträge auf Weitergewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung/
Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit/Rente für Bergleute über den Wegfall-
monat hinaus werden wie verkürzte Rentenanträge mit dem halben Antrags-
satz in Höhe von 9,50 EUR entschädigt.**

**3.1.5 Anträge auf Versichertenrente aus dem Ausland sind wie verkürzte Renten-
anträge mit dem halben Antragsatz in Höhe von 9,50 EUR zu entschädigen.**

3.2 Antrag auf Rente wegen Todes

3.2.1 Antrag auf Witwen- oder Witwerrente

Entschädigung Anträge auf Witwen- oder Witwerrente 19,00 EUR

**Die Aufnahme eines Antrags auf bloße Weiterzahlung einer großen Hinterblie-
benenrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird nicht gesondert hono-
riert, da bei im Wesentlichen unverändertem Versicherungsverlauf lediglich
die medizinische Beurteilung (Prognose) überprüft wird und der Versicherten-
älteste hierzu keine eigene Sachkunde einzubringen hat.**

**3.2.2 Anträge auf Hinterbliebenenrente aus dem Ausland ohne inländische Renten-
versicherungsansprüche sind wie verkürzte Rentenanträge mit dem halben
Antragsatz in Höhe von 9,50 EUR zu entschädigen.**



3.2.3 Antrag auf Waisenrente

Im Verbund mit einer Witwen- oder Witwerrente werden daneben gestellte Anträge auf Waisenrente nicht gesondert entschädigt. Es handelt sich im Rahmen des (ohnein entschädigten) Erstantrags auf Witwen- oder Witwerrente lediglich um die Aufnahme der Personalien der Waisen.

3.2.4 Eigenständiger Antrag auf Waisenrente 19,00 EUR (bzw. auf deren „Wiedergewährung“)

Das sind die selbständigen Anträge von Vollwaisen sowie von volljährigen bzw. infolge der Vollendung des 15. Lebensjahres nach § 36 SGB I antragsberechtigten Halbweisen.

Bezüglich mehrerer Waisenrentenanträge aus einer Versicherung wird dabei allerdings nur eine Aufnahmeentschädigung gewährt (ggf. neben der ohnehin zu entschädigenden Aufnahme des Witwen- oder Witwerrentenantrags).

Die Aufnahme eines Antrags auf „Weiterzahlung“ der bereits laufenden Waisenrente wird nicht gesondert entschädigt.

Bei der „Wiedergewährung“ nach Beendigung einer Waisenrente handelt es sich um einen erneuten Erstantrag. Dieser ist mit dem vollen Antragsatz in Höhe von 19,00 EUR zu entschädigen.

3.2.5 Antrag auf Erziehungsrente

Für die Aufnahme eines Antrags auf Erziehungsrente wird der volle Antragsatz erstattet. 19,00 EUR

3.3 Aufnahme von verkürzten Rentenanträgen 9,50 EUR

Für die Aufnahme der Anträge auf Änderung der Leistungsart (Umwandlungsanträge) wird der halbe Antragsatz in Höhe von 9,50 EUR erstattet.

Hierunter fallen der verkürzte Antrag auf Versichertenrente (ausschließlich der Antrag auf Umwandlung einer Erwerbsminderungsrente in eine vorgezogene Altersrente) sowie der Antrag auf Hinterbliebenenrente unter geänderten Bedingungen (Erwerbsminderung, Vollendung des maßgebenden Lebensjahres, Erziehung eines Kindes).

3.4 Aufnahme von Anträgen auf Kontenklärung 9,50 EUR

Die Aufnahme von Kontenklärungsanträgen wird mit dem halben Antragsatz, das heißt 9,50 EUR, entschädigt und zwar auch dann, wenn damit zugleich ei-



ne Rentenauskunft oder die Anerkennung von Kindererziehungszeiten (KEZ) oder Kinderberücksichtigungszeiten (KIBÜZ) beantragt wird.

Keine Entschädigung erfolgt für isolierte Anträge auf bloße Rentenauskunft (ohne Antrag auf Kontenklärung) und auf Anerkennung von KEZ oder KIBÜZ (ohne Antrag auf Kontenklärung).

Ein erneuter Antrag auf Kontenklärung innerhalb von 3 Monaten ist nicht zu entschädigen.

- (2) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Amt des Versichertenältesten ein öffentliches Ehrenamt darstellt, ist die Entschädigung für sonstige Anträge und Vorgänge, z. B. Antrag auf Rehabilitationsmaßnahmen, das Ausfüllen von Fragebögen, das Führen von Schriftwechsel sowie die Erledigung von Sonderaufträgen des Rentenversicherungsträgers, in der Pauschale für Zeitaufwand enthalten.**

§ 2

Entschädigung sonstiger Aufwendungen

- (1) Grundsätzlich wird den neugewählten Versichertenältesten die Grundausrüstung von Büromaterial und den Versichertenältesten das während der Tätigkeit benötigte Büromaterial zur Verfügung gestellt.**
- (2) Zum Büromaterial gehören Umschläge, Schreibminen, Radiergummis, Klebstoff, Stempel, Stempelfarbe und -kissen, Büro- und Heftklammern, Ordner, Locher, Druckerpapier.**
- (3) Bei Aufwendungen für Druckerpatronen (in der Regel schwarz) wird die Hälfte des Rechnungsbetrages, max. jedoch hiervon 30,00 EUR jährlich, erstattet.**

Höhere Entschädigungen, die 60,00 EUR jährlich nicht übersteigen dürfen, erfolgen generell nur in begründeten Ausnahmefällen und über Nachweise. Die geltend gemachten Kosten müssen im Verhältnis zur Beratungstätigkeit eines Versichertenältesten stehen.

- (4) Kosten für die Anschaffung der Büroausstattung, wie z. B. einer Schreibmaschine oder Hardware (PC, Drucker etc.) einschließlich der Software, werden nicht erstattet. Gleiches gilt für die Kosten der Wartung oder für Reparaturen.**
- (5) Kosten für Kopien werden nicht übernommen.**
- (6) Portokosten werden erstattet, soweit sie erforderlich sind und mit Originalbelegen nachgewiesen werden.**
- (7) Gemäß § 41 Absatz 1 SGB IV erstattet die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland den Versichertenältesten auf Antrag und gegen Nachweis als Ersatz für die Mitbenutzung des privaten Kommunikationsanschlusses zur Ausübung ihres Ehrenamtes eine monatliche Pauschale in Höhe von 12,50 EUR bzw. 17,50 EUR, wenn ein Antrag mittels eAntrag aufgenommen und auf elektronischem Weg der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland übermittelt wurde. In diesen Pauschalen sind alle im Zusam-**

menhang mit Kommunikation stehenden Kosten abgegolten (z. B. Grund- und Gesprächsgebühren für Festnetz- und Mobiltelefon sowie Internetzugang und Internetnutzungsentgelt im Festnetz- und Mobilnetzbereich).

- (8) Die im Rahmen der Nutzung privater Hardware zur Anwendung von rveServices – eAntrag/Expertenversion entstandenen Aufwendungen werden pauschal in Höhe von 10,00 EUR pro Monat entschädigt.

§ 3

Reisekosten

- (1) Die Versichertenältesten erhalten zur Wahrnehmung ihres Ehrenamtes Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB IV als Erstattung ihrer Auslagen nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Richtlinie nichts anderweitiges geregelt ist.

Darunter fallen u. a. Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Durchführung von öffentlichen Sprechstunden, Fahrten zur regionalen Betreuungsstelle sowie Fahrten zur Teilnahme an Arbeitstagungen, Schulungsveranstaltungen, zu regionalen Stützpunktberatungen sowie Hausbesuchen.

Den Versichertenältesten wird die Benutzung ihres privateigenen PKW bzw. Fahrrades zur Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland grundsätzlich gestattet. Für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für die ehrenamtliche Tätigkeit wird für jeden gefahrenen Kilometer eine Entschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG in Höhe von gegenwärtig 0,30 EUR gezahlt.

- (2) Nachgewiesene Nebenkosten, wie z. B. Parkgebühren, werden erstattet.
- (3) Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland ersetzt den Versichertenältesten bei Teilnahme an den Arbeitstagungen und Schulungsveranstaltungen gemäß § 41 Abs. 2 SGB IV gegen Vorlage einer Verdienstbescheinigung den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.
- (4) Bei Teilnahme jeglicher Art von Dienstreisen, sowohl für auswärtige Sprechstunden als auch für ein- und mehrtägige Dienstreisen zu Arbeitstagungen, regionalen Betreuungsstellen und Stützpunktberatungen sowie für mehrtägige Schulungsveranstaltungen, erhalten die Versichertenältesten Tage- und Übernachtungsgelder nach den Vorschriften der jeweils gültigen Fassung des BRKG.

Soweit es um die Teilnahme an mehrtägigen Schulungsveranstaltungen geht, kommt es wegen der Unterbringung und Vollverpflegung von Amts wegen zur Kürzung nach der jeweils gültigen Fassung der Sachbezugsverordnung.



§ 4 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der unter §§ 1 bis 3 aufgeführten baren Auslagen und sonstigen Entschädigungen im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit werden auf Antrag durch das Büro der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland vorgenommen.**
- (2) Entschädigungen an Versichertenälteste werden auf die angegebenen Konten überwiesen. Die Abrechnung erfolgt, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, einmal pro Quartal zum Quartalsende.**
- (3) Die für die Teilnahme an Arbeitstagen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen zustehenden Entschädigungen werden gegen Vorlage einer Abrechnung nach Abschluss der Veranstaltung auf die angegebenen Konten überwiesen.**

§ 5 Steuerrechtliche Behandlung

Entschädigungsarten, die zu den steuerpflichtigen Einkünften aus sonstiger selbständiger Tätigkeit nach § 2 (1) Nr. 3 i. V. m. § 18 (1) Nr. 3 Einkommenssteuergesetz zählen:

- **Ersatz für entgangenen Bruttoarbeitsverdienst, soweit nicht bereits vom Arbeitgeber abgeführt;**
- **Pauschbeträge für Zeitaufwand und die Aufnahme von Anträgen.**

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten auf der Grundlage des zur Zeit gültigen Bundesreisekostengesetzes ist der Anlage zu diesen Richtlinien zu entnehmen. Diese ist Bestandteil dieser Entschädigungsrichtlinien.**
- (2) Die Entschädigungsrichtlinien sind durch die Vertreterversammlung am 04.12.2018 beschlossen worden.**
- (3) Sie sind gemäß § 41 Abs. 4 SGB IV durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Vorbehaltlich dieser Genehmigung treten sie am 01.01.2019 in Kraft.**

Tabellarische Übersicht der Entschädigungen

Entschädigungsregelung für Versichertenälteste der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland

1. Pauschbeträge

für Zeitaufwand bei Beratung von Versicherten monatlich	55,00 EUR
für Sprechzeiten in der Privatwohnung monatlich	27,00 EUR
für jeden aufgenommenen Rentenantrag	19,00 EUR
für jeden aufgenommenen Kontenklärungsantrag	9,50 EUR
für die Aufnahme „verkürzter“ Anträge	9,50 EUR

2. Erstattung von baren Auslagen

Kommunikationspauschale gegen Nachweis bei Antragsaufnahme mittels eAntrag	12,50 EUR
Kostenpauschale für Büroausstattung bei Nutzung von rveServices – eAntrag/Expertenversion	17,50 EUR
	10,00 EUR

Portokosten

gegen Nachweis

Büromaterial

wird durch die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland bereitgestellt

Druckerpatronen

in der Regel schwarz bis zur Hälfte des Rechnungsbetrages, max. 30,00 EUR pro Jahr; höhere Entschädigung nur in begründeten Ausnahmefällen, max. 60,00 EUR pro Jahr; Kosten im Verhältnis zur Beratungstätigkeit

3. Fahrtkostenentschädigung

bei Benutzung eines privaten PKW bzw. Fahrrades im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes:

Gewährung der Kilometerpauschale für PKW nach den jeweiligen Sätzen des BRKG **0,30 EUR**

Gewährung der Kilometerpauschale für Fahrräder nach den jeweiligen Sätzen des BRKG **5,00 EUR**
(Bei Benutzung des Fahrrades von mindestens vier Mal je Monat wird ein Betrag in Höhe von 5,00 EUR gewährt.)

Übernahme der Kosten für Parkgebühren **gegen Nachweis**

Übernahme der Kosten bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln **gegen Nachweis**

4. Tage- und Übernachtungsgelder

Tagegeld für die Teilnahme an Arbeitstagen/ Schulungsveranstaltungen **nach den jeweiligen Sätzen des BRKG**

eintägige Reise
Abwesenheit von mehr als 8 Stunden **12,00 EUR**

mehrtägige Reise
An- und Abreisetag **12,00 EUR**
Abwesenheit von 24 Stunden **24,00 EUR**

Übernachtungsgeld für die Teilnahme an mehrtägigen Arbeitstagen und Schulungsveranstaltungen **nach den jeweiligen Sätzen des BRKG**

5. Verdienstausschlag

Erstattung des Bruttoverdienstausschlags einschließlich des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 41 (2) SGB IV.



- II. Der Geschäftsführer wird beauftragt, die Genehmigung zur Änderung der Entschädigungsrichtlinien durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu beantragen sowie deren Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt, im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt und im Thüringer Staatsanzeiger zu veranlassen.**
-



TOP 12

Änderung der „Richtlinien zur Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland“ zum 1. Januar 2019

Vorlage Nr.: 152/2018

Der Sitzungsleiter führt in die Vorlage ein und stellt dar, dass in der aktualisierten Sozialpartnerempfehlung vom November dieses Jahres empfohlen wurde, die Pauschbeträge für Zeitaufwand von derzeit 70 EUR auf bis zu 75 EUR anzuheben. Empfohlen wurde auch, die Pauschale für bare Auslagen für die Organvorsitzenden in der bisherigen Höhe beizubehalten. Weiter erläutert Herr Nobereit, dass der Vorstand in seiner Sitzung am 29.11.2018 die Vorlage beraten hat und der Vertreterversammlung empfiehlt, die Änderung der Richtlinien zur Entschädigung der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland zu beschließen.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, so Herr Nobereit, dass die Änderung der Entschädigungsrichtlinien durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz genehmigt werden muss. Herr Nobereit weist darauf hin, dass in den Gruppenvorgesprächen diese Vorlage bereits eingehend beraten wurde.

Nachdem es keinen weiteren Erörterungsbedarf gibt, stellt Herr Nobereit dar, dass für alle Beschlüsse der Sitzung die Abstimmung mittels Stimmkarte erfolgt. Eine schriftliche Abstimmung wird auf Nachfrage des Sitzungsleiters nicht gewünscht. Festgestellt wird daher, dass die Abstimmung mittels Stimmkarte erfolgt.

Sodann führt Herr Nobereit die Abstimmung durch.

Die Vertreterversammlung genehmigt die Vorlage Nr. 152/2018 und beschließt mehrheitlich mit 25 Stimmen, 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung, wie folgt:

I. In § 2 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt eingefügt. Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

Abweichend von der Kürzung des Tagegeldes nach § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes wegen unentgeltlicher Verpflegung von Amts wegen können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v. H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen.

II. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Tage- und Übernachtungskosten für einen Kraftfahrer werden nach Maßgabe des Absatzes 1, mit Ausnahme der Sätze 3 und 4, erstattet, wenn das Organmitglied einen berufsmäßigen Kraftfahrer in Anspruch nimmt oder wenn das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst geführt werden kann.



III § 4 Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

**§ 4
Pauschbeträge für Zeitaufwand**

1. Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane wird für den Zeitaufwand bei Teilnahme an Sitzungen ein Pauschbetrag für jeden Kalendertag einer Sitzung nach den Vorschriften des § 41 Abs. 3 SGB IV in Höhe von derzeit 75,00 EUR gewährt. Für reine Fortbildungsveranstaltungen wird dieser Pauschbetrag nicht gewährt.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Ausschusssitzungen erhalten für die Vorbereitung und Leitung der Ausschusssitzungen den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand (150,00 EUR).

IV. § 5 Absätze 1 und 2 der Entschädigungsrichtlinien werden wie folgt geändert:

1. Für den Zeitaufwand werden für die Tätigkeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes außerhalb von Sitzungen und als pauschale Abgeltung von geringfügigen Auslagen Aufwandsentschädigungen monatlich gezahlt.

Es erhalten:	<u>Zeitaufwand</u>	<u>bare Auslagen</u>
Der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter	600,00 EUR	74,00 EUR
Der Vorsitzende der Vertreter- versammlung und dessen Stellvertreter	150,00 EUR	37,00 EUR

2. Die Pauschbeträge werden von Beginn des Monats an gewährt, von dem an die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter ihr Amt innehaben und sind auf den ersten des Monats im Voraus zu zahlen. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats des Ausscheidens als Vorsitzender bzw. Stellvertreter.

V. § 6 Absatz 1 und 2 der Entschädigungsrichtlinien werden wie folgt geändert:

1. Diese Entschädigungsrichtlinien sind durch die Vertreterversammlung am 04.12.2018 beschlossen worden.
2. Sie sind gem. § 41 Abs. 4 SGB IV durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Vorbehaltlich dieser Genehmigung treten sie für die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland am 01.01.2019 in Kraft.



- VI. Der Geschäftsführer wird beauftragt, die Genehmigung zur Änderung der Entschädigungsrichtlinien durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu beantragen, sowie deren Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt, im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt und im Thüringer Staatsanzeiger zu veranlassen.**
-



TOP 13:

Terminplanung für die Sitzungen der Vertreterversammlung und der Ausschüsse der Vertreterversammlung für das Jahr 2019

Vorlage Nr. 163/2018

Herr Nobereit führt kurz in die Vorlage ein und bittet die Sitzungsteilnehmer, die Termine bereits jetzt vorzumerken.

Die Vertreterversammlung einigt sich auf Terminverschiebungen für den Haushalts- und Finanzausschuss sowie den Rechnungsprüfungsausschuss im November 2019 und nimmt die Vorlage Nr. 163/2018 mit der Änderung zur Kenntnis.

Juni 2019

Informationsveranstaltung/

Vertreterversammlung

Gruppenvorgespräche ca. 10:00 Uhr

Dienstag **25.06.2019** 12:30 Uhr Halle

November 2019

Haushalts- und Finanzausschuss
der Vertreterversammlung

Mittwoch **13.11.2019** 10:30 Uhr Leipzig

Rechnungsprüfungsausschuss
der Vertreterversammlung

Mittwoch **13.11.2019** 14:30 Uhr Leipzig

Informationsveranstaltung/
Arbeitstagung Widerspruch

Donnerstag **14.11.2019** 12:00 Uhr Waldheim
Freitag **15.11.2019** 09:00 Uhr Waldheim

Dezember 2018

Vertreterversammlung

Gruppenvorgespräche ca. 10:00 Uhr

Donnerstag **12.12.2019** 12:30 Uhr Leipzig



TOP 14: Verschiedenes

Herr Böning merkt an, dass mehrfach die Übertragung der Aufgaben einer zuständigen Stelle auf die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, verbunden mit der Verwaltung eines Fonds nach dem Pflegeberufegesetz dargestellt wurden. Herr Böning führt weiter aus, dass er die Verwaltung dieses Fonds nicht als Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung sieht, da es um die Thematik der Fachkräfteausbildung und nicht der Altersvorsorge geht. Herr Böning regt an zu prüfen, ob es denn keine andere Lösung für die Aufgabenübertragung gibt. Beispielsweise könnten diese Aufgaben auf die Arbeitsverwaltung übertragen werden, da das Thema eher diese betrifft. Darüber hinaus müssten so nicht drei unterschiedliche Behörden in den drei Bundesländern tätig werden.

Frau Wiedemeyer erläutert kurz die Grundsätze der gesetzlichen Ausgangssituation zur zuständigen Stelle. Die Finanzierung der Pflegeausbildung wurde neu geregelt. Diese erfolgt nunmehr einheitlich über Länderfonds, welche durch eine sogenannte zuständige Stelle verwaltet werden. Sie führt weiter aus, dass die Ausgleichsfonds auf Landesebene organisiert und verwaltet werden. Der Bund hat festgelegt, dass das jeweilige Bundesland die zuständige Stelle festlegt. Weiter führt Frau Wiedemeyer aus, dass die Aufgaben aufgrund dieser gesetzlichen Regelung nicht der Bundesagentur für Arbeit als Bundesbehörde durch den Freistaat übertragen werden können. Weiter erläutert sie, dass die Bundesländer Thüringen und Sachsen-Anhalt jeweils eine eigene Lösung anstreben. Das Bundesland Sachsen möchte die Aufgaben der zuständigen Stelle weiterhin der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland übertragen. Sie weist darauf hin, dass dies auch mittels gesetzlicher Verpflichtung vorgenommen werden könne. Derzeit wird eine Übernahme im Rahmen der Verhandlung zwischen dem Freistaat Sachsen und der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland angestrebt. Frau Wiedemeyer weißt nochmals ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den Aufgaben der zuständigen Stelle um die Verwaltung eines Fonds handelt. Die Bewältigung der Aufgabe erscheint ihr derzeit, so Frau Wiedemeyer weiter, immer noch für das Bundesland Sachsen mit der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland lösbar, sofern die vom Vorstand geforderten Rahmenbedingungen vorliegen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen oder Anfragen gibt, verweist Herr Nobereit auf die nächste Sitzung der Vertreterversammlung, die für

Dienstag, den 25.06.2019, 12:30 Uhr in Halle

anberaumt wird.

Damit wird die Sitzung geschlossen.



Sven Nobereit

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Jork Beßler

Der Geschäftsführer

Michael Effner

Protokollant

Christian Rose

Protokollant